

# Sonderinformation

- **Änderung der Kleinfeuerungsanlagen-Verordnung (BImSchV)**  
Die Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes 1. BImSchV) wurde von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geändert. Dabei sind u.a. neue Grenzwerte für die Abgasverluste von Kleinfeuerungsanlagen festgelegt worden.
- **Kleinfeuerungsanlagen**  
Kleinfeuerungsanlagen sind Feuerungsanlagen im häuslichen und Kleingewerbebereich, wie Ölfeuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung bis zu 5.000 kW und Gasfeuerungsanlagen bis 10.000 kW. Also praktisch jede Öl- und Gasfeuerung für Ein- und Mehrfamilienhäuser.
- **Abgasverlust**  
Der Abgasverlust einer Feuerungsanlage ist ein Maß für den Wärmeinhalt der über den Schornstein abgeleiteten Abgase. Je höher der Abgasverlust ist, desto schlechter ist der Wirkungsgrad und damit die Energieausnutzung und um so höher sind die Emissionen der Anlage. Aus diesem Grund ist der zulässige Abgasverlust von Feuerungsanlagen begrenzt. Die Einhaltung der Grenzwerte wird von den Schornsteinfegern durch Messung überprüft. Die Umsetzung der Kleinfeuerungsanlagen-Verordnung leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz.  
  
Zu hohe Abgasverluste können verursacht werden durch:
  - Brennerschmutzung oder falsche Brennereinstellung
  - verschmutzte Wärmetauscherflächen, z.B. im Heizkessel
  - veraltete Feuerungsanlagen
- Die Höhe der Abgasverluste der Schornsteinfeger an den Feuerungsanlagen durch Messungen fest. Bei der Bewertung der ermittelten Abgasverluste werden Toleranzwerte, die je nach Anlagenart zwischen 1 und 3% betragen können, berücksichtigt.
- **Änderungen**  
Ab 1.1.1998 müssen bei neuen oder wesentlich geänderten Öl- und Gasfeuerungsanlagen folgende Abgasverlust-Grenzwerte eingehalten werden: (ausgenommen Feuerungsanlagen zur Beheizung eines Einzelraumes bis 11 kW und zur ausschließlichen Brauchwassererwärmung bis 28 kW Nennwärmeleistung)

Nennwärmeleistung in kW	Neue Grenzwerte für Abgasverluste
über 4 bis 25	11 %
25 bis 30	10 %
über 50	9 %

- Bestehende Öl- und Gasfeuerungsanlagen müssen die neuen Grenzwerte erst nach einer Übergangszeit einhalten.
- **Übergangszeit**  
Die Übergangszeit ist abhängig von dem bei einer Einstufungsmessung ermittelten Abgasverlust und der Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage. Hohe Abgasverluste verkürzen die Übergangsfrist.

Nennwärmeleistung in kW	Zeitpunkt, ab dem die neuen Grenzwerte von bestehenden Feuerungsanlagen einzuhalten sind.				
	Bei einer Einstufung ermittelter Abgasverlust				
	bis 10 %	11 %	12 %	13 %	über 13 %
über 4 bis 25	1.11.2004	1.11.2004	1.11.2004	1.11.2002	1.11.2001
über 25 bis 50	1.11.2004	1.11.2004	1.11.2002	1.11.2001	1.11.2001
über 50 bis 100	1.11.2004	1.11.2002	1.11.2001	1.11.2001	1.11.2001
über 100	1.11.2004	1.11.2002	1.11.1999	1.11.1999	1.11.1999

- **Einstufung**  
An Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 11 kW (bei ausschließlich Brauchwassererwärmung über 28 kW) ist die jährlich durchzuführende Messung im Jahr 1997 gleichzeitig die Einstufungsmessung. Neben der Einstufung wird wie in jedem Jahr überprüft, ob die Feuerungsanlage die bislang geltenden Grenzwerte entsprechend nachfolgender Tabelle einhält:

Nennwärmeleistung in kW	Geltende Abgasverlust-Grenzwerte für Öl- und Gasfeuerungsanlagen		
	errichtet bis 31.12.1982	errichtet bis 1.1.1983	errichtet ab 1.10.1988 bzw. 3.10. 1990 (neue Bundesländer)
über 4 bis 25	15 %	14 %	12 %
über 25 bis	14 %	13 %	11 %
über 50	13 %	12 %	10 %

Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur zentralen Beheizung mit einer Nennwärmeleistung zwischen 4 und 11 kW muß die Einstufungsmessung in den Jahren 1997 oder 1998 erfolgen. Sofern an einer Gasfeuerungsanlage eine Abgaswegüberprüfung mit CO-Messung durchzuführen ist, wird die Einstufungsmessung damit verbunden.

Über das Ergebnis der Messung nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen wird vom Schornsteinfegereine Bescheinigung ausgestellt. Darin wird unter "Bemerkungen" der Zeitpunkt mitgeteilt, ab dem der neue Grenzwert eingehalten werden muß.

Nach Ablauf der Übergangszeit müssen die Öl- und Gasfeuerungsanlagen die neuen Abgasverlust-Grenzwerte einhalten. Sofern bei einer Feuerungsanlage bereits Abgasverluste niedriger als die zukünftigen Grenzwerte sind, sind keine besonderen Maßnahmen zu treffen.

Falls Ihre Feuerungsanlage die Grenzwerte überschreitet, sollten Sie sich rechtzeitig bei uns über mögliche Verbesserungs-/Modernisierungsmaßnahmen informieren.

Kontakte :	<a href="mailto:info@kleinert-gas.de">info@kleinert-gas.de</a>
Tel.:	030/ 893 50 17
Fax :	030/ 891 76 36